

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6605

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Verkehrsfluss sichern: Nimmt der Kanton die HLS-Berichtspflicht ausreichend wahr?
Urheber/in:	Hannes Hänggi
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	—

Mit der Annahme der Hochleistungsstrassen-Initiative (HLS-Initiative) wurde der Regierungsrat verpflichtet, den Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes und die damit verbundenen Massnahmen transparent zu begleiten. § 43e Abs. 5 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 (SGS 430) hält deshalb ausdrücklich fest, dass der Regierungsrat der Öffentlichkeit mindestens halbjährlich Bericht erstattet. Diese Berichtspflicht bezweckt, dass Landrat und Öffentlichkeit regelmässig nachvollziehen können, wie der Regierungsrat die Aufträge umsetzt, wie weit die Projekte fortgeschritten sind, welche Engpässe bestehen und ob die ergriffenen Massnahmen tatsächlich zur Sicherung des Verkehrsflusses beitragen.

Der nun erschienene Bericht «Verkehrsfluss und Entwicklungsprogramm zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes 2024/2025» deckt zwei Jahre in einem einzigen Dokument ab. Damit stellt sich die Frage, wie der Regierungsrat die gesetzlich vorgesehene mindestens halbjährliche Berichterstattung in den Jahren 2024 und 2025 erfüllt hat.

Auch inhaltlich besteht Verbesserungsbedarf. Der Bericht enthält zwar zahlreiche Projektstände, Knotenlisten und Hinweise auf verkehrsrelevante Massnahmen. Für die politische Beurteilung fehlt jedoch eine verdichtete Übersicht, welche die kritischsten Engpässe, die daraus abgeleiteten Massnahmen, allfällige Verzögerungen und Terminverschiebungen sowie Veränderungen gegenüber früheren Berichten klar ausweist. Damit bleibt der Bericht eher eine Sammlung von Projektinformationen als ein nutzbares Steuerungsinstrument für den Landrat.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Weshalb wurde für 2024 und 2025 lediglich ein gemeinsamer Bericht veröffentlicht, obwohl § 43e Abs. 5 Strassengesetz eine mindestens halbjährliche Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit vorsieht?**
 - 2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vereinbarkeit eines gemeinsamen Berichts für zwei Jahre mit Wortlaut und Zweck von § 43e Abs. 5 Strassengesetz?**
-

- 3. Seit wann und gestützt auf welche Grundlage weicht der Regierungsrat vom halbjährlichen Berichtsrythmus ab?**
- 4. Nach welchen Kriterien entscheidet der Regierungsrat, welche Knoten, Abschnitte und Projekte in den Verkehrsflussbericht aufgenommen werden?**
- 5. Weshalb enthält der Bericht keine zusammenfassende Priorisierung der kritischsten Engpässe, Massnahmen sowie Verzögerungen und Terminverschiebungen?**
- 6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Berichterstattung künftig im gesetzlich vorgesehenen Rhythmus erfolgt, und bis wann liegt der nächste Bericht vor?**